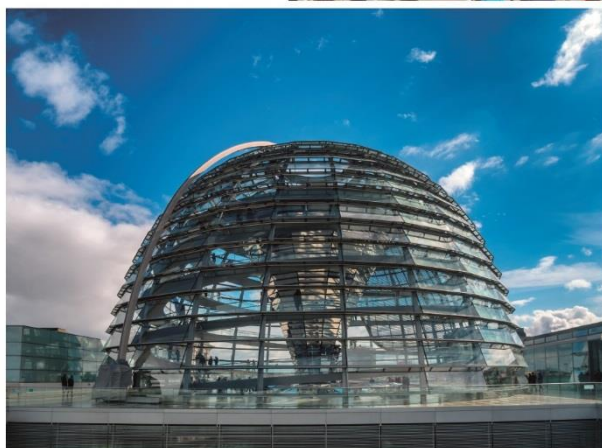


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Steuerentlastungen sind möglich!.....	2
Steuerrecht und Steuerpolitik	4
BFH urteilt erneut zur Steuerpauschalierung nach § 37b EStG.....	4
Lohnsteuerliche Behandlung der betrieblichen Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer - zusammenfassendes BMF-Schreiben.....	6
EC-Kartenumsätze: Schreiben von DIHK-ZDH-HDE an Landesfinanzministerien.....	7
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Entwicklung der Steuereinnahmen bis März 2018.....	10
Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2018.....	11
Steuerschätzung bestätigt DIHK: Anstieg bei Steuereinnahmen höher als erwartet.....	14
Mittelstandspolitik	16
Für mehr Chancen auf Wachstum - DIHK plädiert für höhere Grenzen bei der Mittelstandsdefinition der EU.....	16
Internationale Steuerpolitik	19
Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2017.....	19
Bekämpfung der Steuervermeidung - Österreich und Schweden setzen ATAD-Richtlinie der EU um.....	21
EU-Kommission legt Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum vor.....	22
EU-Kommission startet Konsultationen zur besseren Rechtsetzung.....	23
Reform der Hinzurechnungsbesteuerung (AStG) angemahnt.....	23
Gewusst	27
Internationaler Informationsaustausch über Steuerdaten - OECD veröffentlicht Handbuch zum gemeinsamen Berichtsstandard.....	27
Rezensionen	27
Handbuch zur Kassenführung.....	27
Steuerrecht international tätiger Unternehmen.....	28
Datenschutz im Unternehmen.....	29

Editorial



Leiter des Bereichs
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Steuerentlastungen sind möglich!

Die Vorstellung der Ergebnisse der Steuerschätzung durch den Bundesfinanzminister verfolgen wir im DIHK immer mit großer Spannung. Denn auf Basis der erwarteten Steuereinnahmen werden wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden getroffen. Für den Bund wird der Haushalt für das laufende Jahr geplant, die Ansätze für den Haushalt des kommenden Jahres festgelegt und die Eckwerte der Finanzplanung für drei weitere Jahre bekanntgegeben – diesmal also bis 2022. Dabei ist es stets eine große Herausforderung, aus den vielen Daten herauszufiltern, wie viel Geld der Bund denn nun tatsächlich zur Verfügung hat.

Die größte Herausforderung besteht jedes Mal darin, herauszufinden, welches Bezugsdatum der Bundesfinanzminister wählt. Wir vergleichen die neuen Zahlen zunächst einmal mit den Ergebnissen der vorangegangenen Schätzung aus dem November des Vorjahres. Der Bundesfinanzminister bezieht sich hingegen auf eine zu Beginn des Jahres durchgeführte, hauseigene Steuerschätzung und erläutert auch regelmäßig – da unterscheidet sich SPD-Minister Scholz nicht von CDU-Vorgänger Schäuble –, dass ein Teil der im Vergleich zum November nun vorhandenen zusätzlichen Steuereinnahmen schon im aktuellen Haushalt verplant seien. Das macht die ganze Sache natürlich schwierig.

Jedenfalls haben wir uns am vorigen Mittwoch darüber gewundert, dass Minister Scholz für den Bundeshaushalt einen zusätzlichen Spielraum von knapp 10 Mrd. Euro verkündete. Nach unseren Berechnungen müsste der Spielraum mindestens doppelt so hoch sein. Für die 10 Mrd. Euro hat Minister Scholz dann auch gleich die von der Bundesregierung geplante Verwendung erläutert: Es soll ein Fonds gefüllt werden, aus dem der schnellere Ausbau von Breitbandleitungen finanziert werden soll. Darüber hinaus erwarte die Bundesregierung den Existenzminimumbericht und eine damit verbundene Vorgabe, den Grundfreibetrag anzuheben. Zudem habe man angekündigt, den Kinderfreibetrag zu erhöhen. Wenn Steuerentlastungen, dann bei kleinen und mittleren Einkommen. Bei anderer Gelegenheit wurde auch noch der Abbau der Effekte aus der sogenannten kalten Progression genannt.

Zunächst: Wo sind die 10 Mrd. Euro geblieben, die der DIHK in seiner „Spielraumberechnung“ zusätzlich ermittelt hat? Die Lösung des Puzzles: Es sind die kompletten Einnahmen aus der KFZ-Steuer, die zwar in der Steuerschätzung auf Basis der aktuellen Rechtslage fortgeschrieben wird, deren Einnahmen sich aber durch die Einführung der Infrastrukturabgabe voraussichtlich halbieren werden. Der Bund nimmt hier in der Haushaltsplanung bereits eine Belastung vorweg. Noch ist jedoch

unklar, zu welchem Zeitpunkt die Infrastrukturabgabe im Inland wirklich kommen wird. Außerdem wird die „Lücke“ im Verkehrsetat durch gesunkene KFZ-Steuer-Einnahmen durch die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe „aufgefüllt“, die zweckgebunden in den Verkehrsetat des Bundes fließen und dort teilweise bislang dort veranschlagte steuerfinanzierte Mittel ersetzen. Selbst wenn das Gesamtvolumen unter den heutigen Einnahmen der KFZ-Steuer verbleibt und selbstverständlich die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur auf einem höheren Niveau als heute verstetigt werden müssen, fallen die Mindereinnahmen aus Sicht des DIHK geringer aus als vom BMF in der Finanzplanung veranschlagt.

Politisch gesehen kann man sagen: Einnahmen sind Einnahmen. Ob und wie sie von der Bundesregierung verwendet werden, spielt für die Höhe von Einnahmen zunächst keine Rolle. Die Lehren aus dem aktuellen Haushaltspuzzle: Der Spielraum für den Bund in dieser Legislaturperiode setzt sich zusammen aus den unstrittigen 10 Mrd. Euro zusätzlicher, noch unverplanter Steuereinnahmen und mindestens den in dieser Legislaturperiode erzielbaren Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe, sofern sie denn bis 2021 wirklich kommt. Das heißt, selbst unter dem Vorsichtsprinzip eines Haushälters bleibt ein signifikanter Spielraum für Steuerentlastungen. Das würde vor allem den privaten Investitionen zugutekommen – und nur mit denen bleibt Deutschland auf Wachstumskurs. (Kam)

Steuerrecht und Steuerpolitik

■ BFH urteilt erneut zur Steuerpauschalierung nach § 37b EStG

§ 37b EStG erfordert Leistung und Gegenleistung

Der BFH hat mit Urteil vom 21. Februar 2018 zum Aktenzeichen VI R 25/16, welches am 25. April 2018 veröffentlicht wurde, erneut zur Pauschalierung nach § 37b EStG geurteilt. Die Richter stellten fest, dass für die Pauschalierung die entsprechende Sachzuwendung zusätzlich zu einer ohnehin geschuldeten Leistung erfolgen muss. Zwischen Zuwendenden und Empfänger muss also Leistung oder Gegenleistung (Grundgeschäft) vereinbart sein und die Zuwendung freiwillig hinzukommen.

Sachverhalt

Die Klägerin vertreibt u. a. Fotokameras. In den Streitjahren führte sie in mehreren Aktionszeiträumen ein Verkaufsförderungsprogramm "Bonussystem für Verkaufsprofis" durch. Teilnahmeberechtigt waren beratende (nicht bei der Klägerin beschäftigte) Fachverkäufer im stationären Handel und damit selbständige Betriebsinhaber sowie deren Arbeitnehmer. Jeder Fachverkäufer konnte durch den Verkauf bestimmter Produkte der Klägerin an Endverbraucher sogenannte Bonuspunkte sammeln. Hierzu musste er den unteren Teil der Garantiekarte des verkauften Produkts abtrennen und an die A-GmbH schicken. Nach einer Registrierung als "Clubmitglied" konnte er die gesammelten Punkte dort "einlösen" und aus einem Prämienkatalog verschiedene Sachprämien und Gutscheine kostenfrei bestellen. Hiervon machten überwiegend angestellte Fachverkäufer Gebrauch. Die Sachprämien und Gutscheine stellte die A-GmbH der Klägerin in Rechnung.

In den Lohnsteuer-Anmeldungen für die streitigen Lohnzahlungszeiträume unterwarf die Klägerin die ihr von der A-GmbH in Rechnung gestellten Prämien einer pauschalen Lohnbesteuerung mit 30 Prozent. Die Klägerin wendete sich nach Abschluss einer Lohnsteuer Außenprüfung und der Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung später gegen die Besteuerung nach § 37b EStG.

Entscheidung

Die Richter gaben der Klägerin Recht.

Für das Zusätzlichkeitserfordernis in § 37b EStG reicht es nicht aus, dass die Zuwendung des Steuerpflichtigen zu einer Leistung eines Dritten an den Zuwendungsempfänger hinzutritt.

Zusätzlichkeitserfordernis

Nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG können Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden

und nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben.

Steuerpflichtige Einkünfte

Die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erfasst nicht alle Zuwendungen schlechthin. § 37b EStG beschränkt sich vielmehr auf Zuwendungen, die bei den Zuwendungsempfängern zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.

Weiter setzt § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausdrücklich die betriebliche Veranlassung der Zuwendungen voraus und fordert darüber hinaus, dass diese Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung des Steuerpflichtigen erbracht werden. Dass die Zuwendung des Steuerpflichtigen zu einer Leistung eines Dritten an den Zuwendungsempfänger (beispielsweise eines Kunden des Steuerpflichtigen) hinzutritt, reicht deshalb nicht aus.

Leistung und Gegenleistung = Grundgeschäft

Erforderlich ist vielmehr, dass zwischen dem Zuwendenden (Steuerpflichtigen) und dem Leistungsempfänger eine Leistung oder Gegenleistung (Grundgeschäft) vereinbart ist und die Zuwendung zusätzlich, d. h. freiwillig, zur geschuldeten Leistung oder Gegenleistung hinzukommt.

Die Prämie war das ausgelobte Entgelt für die Veräußerung bestimmter Produkte der Klägerin. Erbrachte der Teilnehmer die Leistung (vorliegend den Verkaufserfolg) erwarb er den Prämienanspruch gegenüber der Klägerin. Die Klägerin hat die Prämien nicht zusätzlich zu einer ohnehin vereinbarten Leistung gewährt. Sie sind nicht zu einem Grundgeschäft zwischen ihr und den angestellten Fachverkäufern hinzuge treten, sondern stellen die allein geschuldete Leistung für den erbrachten Verkaufserfolg dar.

Auch gegenüber den selbständigen Betriebsinhabern wurden die Prämien nicht "zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung oder Gegenleistung" erbracht.

Fazit: Im Ergebnis heißt dieses Urteil, dass der Arbeitnehmer, der die Prämie erhalten hat, diese entweder selbst versteuern muss, oder der eigentliche Arbeitgeber in Kenntnis der Zuwendung Arbeitslohn von Dritter Seite annehmen und damit die Lohnversteuerung vornehmen muss. In jedem Fall scheidet eine Pauschalierung nach § 37b EStG in den besagten Fällen aus. Es bleibt somit abzuwarten, wie die Finanzverwaltung dieses Urteil anwenden wird. (KG)

■ Lohnsteuerliche Behandlung der betrieblichen Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer – zusammenfassendes BMF-Schreiben

Zusammenfassendes BMF-Schreiben

Ein umfangreiches BMF-Schreiben vom 4. April 2018 erläutert die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer. Das BMF-Schreiben fasst alle bisherigen BMF-Schreiben zur Gestellung von Dienstwagen zusammen. Die BMF-Schreiben zur Behandlung von Elektro- und Hybridfahrzeugen bleiben bestehen, da diese nur befristet gelten.

In dem Schreiben werden zunächst allgemeine Hinweise gegeben und dann u. a. folgende Themen aufgegriffen:

- Pauschale und individuelle Nutzungswertmethode
- Wechsel der Bewertungsmethode
- Fahrergestellung
- Familienheimfahrten
- Leasing
- Nutzungsentgelt
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten
- Elektromobilität

Auf eine Änderung möchten wir hinweisen:

Änderung bei Einzelbewertung

In Rz. 10 (Buchstabe e) heißt es nunmehr, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet ist, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Die Anwendung greift ab 1. Januar 2019. Bislang gab es diese Verpflichtung für die Arbeitgeber nicht.

In welchen Fällen kommt diese Regelung in Betracht?

Anwendungsbereich

Haben Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte und nutzen sie für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Dienstwagen, den sie auch privat nutzen dürfen, so entsteht neben der üblichen Privatnutzung ein weiterer geldwerter Vorteil, der bewertet werden muss.

0,03 Prozent-Regelung

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber hier eine Bewertung nach der 0,03 Prozent-Regelung vor. Das heißt je einfachen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind 0,03 Prozent vom inländischen Bruttolistenneupreis anzusetzen.

Diese Regelung ist insbesondere für Arbeitnehmer relevant, die 15 Arbeitstage und mehr im Monat zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte fahren.

0,002 Prozent-Regelung = Einzelbewertung

In der Praxis gibt es aber Fälle, in denen die Arbeitnehmer nicht jeden Tag in der Woche/Monat zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte fahren (z. B. nur 4-10 Tage im Monat). Für diese Fälle hat die Rechtsprechung 2011 eine Einzelbewertung der Fahrten zugelassen. Hier werden 0,002 Prozent vom inländischen Bruttolistenneupreis je einfachen Entfernungskilometer für die im Monat insgesamt durchgeführten Fahrten angesetzt.

Im BMF-Schreiben vom 1. April 2011 hat die Finanzverwaltung geregelt, dass der Arbeitgeber entscheiden kann, welche Methode er ganzjährig verwendet.

Bei nicht arbeitstäglichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann die Einzelbewertung die günstigere Methode für die Arbeitnehmer sein. Für die Arbeitgeber macht sie aber deutlich mehr Aufwand in der Abrechnung. Der Arbeitnehmer muss Aufzeichnungen über die tatsächlichen Tage der Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte führen.

Handlungsbedarf

Nunmehr hat die Finanzverwaltung das bisherige Wahlrecht zum 1. Januar 2019 als Verpflichtung des Arbeitgebers gewandelt, wenn der Arbeitnehmer die Einzelbewertung verlangt.

Bei einigen Arbeitgebern entsteht nun vermutlich Handlungsbedarf und es muss eine Änderung der arbeitsvertraglichen oder anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlagen in Betracht gezogen werden, wenn der Arbeitgeber wie bisher nur die 0,03 Prozent-Regelung anwenden möchte.

Fazit: Die Zusammenfassung aller Regelungen zur Überlassung eines betrieblichen Fahrzeuges zur privaten Nutzung in einem BMF-Schreiben ist für die Anwender hilfreich. (KG)

■ EC-Kartenumsätze: Schreiben von DIHK-ZDH-HDE an Landesfinanzministerien

Der DIHK hat sich in einem Schreiben vom 4. Mai 2018 gemeinsam mit ZDH und HDE an die Steuerabteilungsleiter der Länder gewendet und eine Klarstellung bei Erfassung von bargeldlosen Kartenumsätzen gefordert. Hintergrund ist, dass in den Betriebsprüfungen zunehmend

Neuerdings Beanstandung durch BP

die Behandlung von Girocard- bzw. Kreditkartenumsätzen im Kassenbuch als nicht GoBD-konform beanstandet wird.

Seit Jahren ist es gelebte Praxis, unbare und bare Einnahmen gemeinsam im Kassenbuch zu erfassen. Dieses Vorgehen wurde bislang nicht von der Finanzverwaltung beanstandet. In der Betriebsprüfungspraxis häufen sich jedoch in letzter Zeit Fälle, in denen dieses Vorgehen beanstandet und eine Hinzuschätzung vorgenommen wurde. Dabei wird seitens der Außenprüfer geltend gemacht, dass in der Regel bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen und im Kassenbuch nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen seien. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stelle mithin einen formalen Mangel dar und widerspräche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung.

Zum Sachverhalt:

In den elektronischen bzw. computergestützten Registriertassen werden die unbaren und die baren Umsätze vollständig erfasst. Entweder ist die Kasse mit dem Geld- oder Kreditkartengerät verbunden oder die unbaren Kartenzahlungen werden als solche manuell in der Registriertasse und der Zahlungsbetrag gesondert in dem Geld- oder Kartengerät erfasst. Nach Geschäftsschluss erzeugt der Betriebsinhaber einen Tagesabschluss-Bon (Z-Bon) mit folgendem Inhalt:

Gesamtumsatz des Tages

- Aufteilung des Gesamtumsatzes nach Steuersätzen (19 Prozent und 7 Prozent) und die dazugehörigen Umsatzsteuersummen (19 Prozent und 7 Prozent) sowie
- Tagesumsätze brutto getrennt nach Finanzwegen (z. B. bar, Girocard, Kreditkarte), jedoch nicht unter Angabe der entsprechenden Anteile nach 19 Prozent und 7 Prozent getrennt.

Die Z-Bons werden entsprechend in ein Kassenbuch dergestalt übertragen, dass die Gesamtumsätze des Z-Bons getrennt nach Umsatzsteuersätzen erfasst und zugleich die Geld- und Kreditkartenumsätze als Ausgaben abgesetzt werden. Zusätzlich gleicht der Betriebsinhaber die Beträge der Einzahlung per Geld- und Kreditkarte mit dem Z-Bon ab und berücksichtigt dies im Rahmen des Kassensturzes.

Auffassung des DIHK

Die Einschätzung der Finanzverwaltungen ist nach Auffassung von DIHK, ZDH und HDE nicht begründet: Zum einen gibt es keine Vorgaben zur Darstellung der Aufzeichnungen über Bareinnahmen und damit keine bindenden Aussagen zu den formalen Anforderungen an die Aufzeichnungen in Kassenbüchern. Zum anderen ist die langjährige Handhabung in der Praxis mit den Anforderungen des BMF-Schreibens zu den GoBD vereinbar, da die Erfassung der Umsätze im Kassenbuch und die anschließende Verbuchung in der Finanzbuchhaltung durch entsprechende Kennzeichnung nachvollziehbar und nachprüfbar sind.

Die Auffassung der Finanzverwaltung würde vielmehr für die Betriebsinhaber zu weiteren Rechtsunsicherheiten und erheblichen organisatorisch/technischen Sonderlasten führen:

- Zum einen müsste für die bargeldlosen Umsätze zusätzlich zu dem Kassenbuch ein Nebenbuch geführt werden.
- Da in der Regel Z-Bons keine Informationen darüber enthalten, wie sich die jeweiligen Umsätze nach 19 Prozent und 7 Prozent auf die Bar- und die Kartenumsätze aufteilen, ist zudem unklar, wie eine ordnungsgemäße Erfassung sichergestellt werden kann. Gegebenenfalls müssten Buchungen über Verrechnungskonten vorgenommen werden, womit keine gesteigerte Nachvollziehbarkeit einhergehen würde. Vielmehr würden die Betriebsinhaber mit Mehraufwand und der Gefahr einer gesteigerten Fehleranfälligkeit konfrontiert.

Für die Praxis ist dringend eine zeitnahe, praxistaugliche und sachgerechte Lösung erforderlich. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht eine entsprechende Klarstellung in den GoBD oder dem Anwendungsschreiben zu § 146 AO wie folgt:

„Insbesondere in den Fällen, in denen eine kurzzeitige gemeinsame Aufzeichnung und Verbuchung von baren und unbaren Tagesumsätzen erfolgt und die unbaren Tagesumsätze nachvollziehbar direkt nachfolgend aus dem Kassenbuch ausgetragen und aus dem Kassenkonto ausgebucht werden, liegt kein formeller Mangel wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit im Sinne der Rz. 55 der GoBD vom 14. November 2014 vor.“

Zudem müsste klargestellt werden, dass in einem Tagesbericht bzw. Kassenbuch eine zahlungswegunabhängige Aufschlüsselung der Einnahmen nach Umsatzsteuersätzen ordnungsgemäß und innerhalb der baren und unbaren Einnahmen eine zusätzliche Aufschlüsselung nach Umsatzsteuersätzen nicht erforderlich ist.

Fazit: Bei einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung dürfen viele Registrierkassen nicht mehr verwendet werden bzw. die Steuerpflichtigen müssten aufwendige Zusatzerfassungen durchführen. In Zeiten stetig wachsender Bürokratiebelastungen für die Betriebsinhaber sollten jedoch unnötige Zusatzbelastungen unbedingt vermieden werden. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis März 2018

März 2018 - Plus von 1,9 Prozent

Im März 2018 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern eher moderat um 1,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 2,4 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten sogar ein leichtes Minus von 0,5 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern gingen etwas stärker um 4,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten drei Monaten des Jahres um 4,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Die aktuelle Steuerschätzung erwartet für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,1 Prozent.

Stabile Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer und den Unternehmengewinnsteuern

Getragen von der sehr guten Beschäftigungslage und steigenden Einkommen konnten die Lohnsteuereinnahmen in den ersten drei Monaten des Jahres 2018 einen kräftigen Zuwachs von 6,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verbuchen. Erhebliche Aufkommenszuwächse verzeichnet auch die Körperschaftsteuer mit 10,7 Prozent. Ebenso stieg das Aufkommen der Abgeltungsteuer im direkten Vorjahresvergleich um 22,5 Prozent. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen deshalb im ersten Quartal um 4,7 Prozent.

Bundessteuern trotz Rückgang noch im Plus

Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern in den ersten drei Monaten trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+6,1 Prozent) sowie die Versicherungsteuer (+3,4 Prozent) und die Kfz-Steuer (+2,6 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal.

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Das weiterhin sprudelnde Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+6,4 Prozent im ersten Quartal) hält die Ländersteuern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum trotz eines weiteren Rückgangs bei der Erbschaftsteuer (-12,8 Prozent) im Plus. Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen nach den ersten drei Monaten auf dem Vorjahresniveau.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar - März 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %

Gemeinschaftliche Steuern	Lohnsteuer ²⁾	6,1
	veranlagte Einkommensteuer	3,7
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	-3,7
	Abgeltungsteuer	22,5
	Körperschaftsteuer	10,7
	Steuern vom Umsatz	3,0
insgesamt	4,7	
Bundessteuern ¹⁾	Energiesteuer	1,1
	Tabaksteuer	-8,0
	Solidaritätszuschlag	6,1
	insgesamt	1,7
Ländersteuern ¹⁾	Grundwerbsteuer	6,4
	Erbschaftsteuer	-12,8
	insgesamt	0,0
Bund ³⁾	insgesamt	-2,1
Länder ³⁾	insgesamt	3,4
EU-Eigenmittel	insgesamt	27,8
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	insgesamt	8,4
insgesamt (ohne Gemeindesteuern)		

¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht April 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich in den ersten drei Monaten 2018 rechnerisch um 2,1 Prozent gegenüber der erhöhten Vorjahresbasis 2017. Grund sind Schwankungen und Verrechnungen bei den EU-Eigenmitteln. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 3,4 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 8,4 Prozent an.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen auf allen Ebenen geht weiter. Die Steuerschätzer gehen dieses Jahr von einem Plus von 36,5 Mrd. Euro aus. Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht eine Verstetigung der öffentlichen Investitionen vor. Reformen und Entlastungen im Steuerrecht zur Stärkung der privaten Investitionen sind nicht enthalten. Das Geld dafür wäre da. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2018

Gute Entwicklung geht auch 2018 weiter

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende März 2018 nochmals deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies Ende des ersten Quartals einen um eine Milliarde höheren Finanzierungsüberschuss von insgesamt 3,8 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,2 Prozent, während die Einnahmen um 4,2 Prozent und die Steuereinnahmen um 5,1 Prozent zunahmen.

Kräftiger Zuwachs bei den Sachinvestitionen

Die Flächenländer (West) haben im ersten Quartal 3,0 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt waren hier Sachinvestitionen (+7,5 Prozent) und Personalausgaben (+5,0 Prozent). Die Flächenländer (Ost) hingegen liegen mit einem Zuwachs von 1,8 Pro-

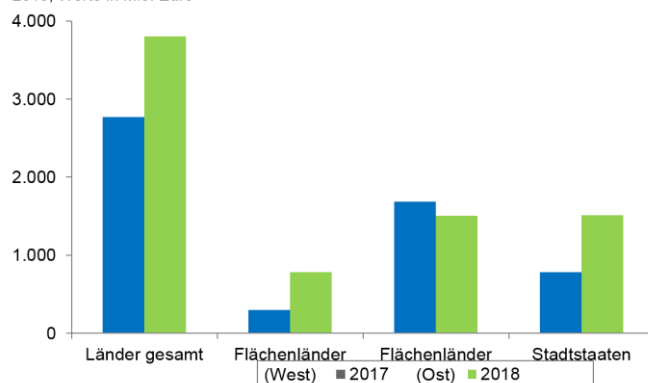
Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss verdoppelt

zent bei den Ausgaben weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt, haben aber ihre Investitionsausgaben kräftig ausgeweitet (+33,4 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 3,2 Prozent kräftiger gestiegen. Bei ihnen entfällt der Großteil ebenfalls auf Sachinvestitionen (+20,7 Prozent). Die Zinsausgaben gehen in allen Ländergruppen immer noch zurück.

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende März 2018 etwas mehr als 780 Mio. Euro. Im Vorjahr verzeichneten die Flächenländer (West) zu diesem Zeitpunkt einen Überschuss von 300 Mio. Euro. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) hat sich geringfügig auf 1,5 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten am Ende des ersten Quartals 2018 einen Überschuss von 1,5 Mrd. Euro. Der Überschuss ist doppelt so hoch wie im Vorjahreszeitraum (784 Mio. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

2018; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März, Ausgabe April 2017 und April 2018

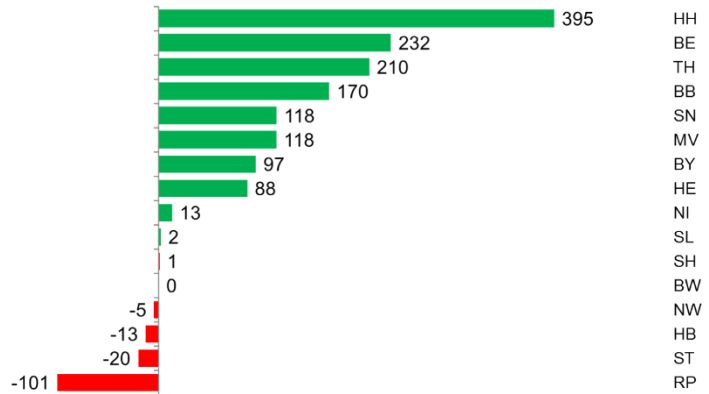
Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 26 Prozent in Berlin und knapp drei Prozent in Sachsen. In Hessen (-3 Prozent) und in Rheinland-Pfalz (-8 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis Ende März rückläufig.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Mrz 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Mrz 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Mrz 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+9,1	+8,3	+6,0	Erhöhung	
BY	+5,0	+4,8	+2,2	Erhöhung	
BB	+5,3	+3,1	+2,2	Erhöhung	
HE	-3,0	-2,3	-0,1	Minderung	
MV	+4,5	-5,5	+0,2	Minderung	
NI	+6,4	+3,9	+0,4	Erhöhung	
NW	+4,2	+5,1	+4,3		Minderung
RP	-8,1	-7,1	-0,1	Erhöhung	Erhöhung
SL	+4,7	+5,0	-3,9	Erhöhung	
SN	+2,7	+3,4	+1,4	Erhöhung	
ST	+5,1	-3,4	+1,5		Erhöhung
SH	+3,1	-4,7	+1,0	Minderung	
TH	+7,6	+0,3	+3,5	Minderung	
BE	+26,3	+12,8	+4,5	Erhöhung	
HB	+6,4	+3,3	-2,6		Minderung
HH	+4,5	+5,8	-29,1	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2018

Aktuell weisen vier Länder Defizite aus – wenn auch alle auf einem niedrigen Niveau, verglichen mit den letzten Jahren. Diese sind Rheinland-Pfalz (-410 Mio. Euro), Nordrhein-Westfalen (-82 Mio. Euro), Sachsen-Anhalt (-46 Mio. Euro) und Bremen (-9 Mio. Euro). Neben Bayern und Hamburg werden auch Hessen und Berlin immer finanzkräftiger.



Fazit: Die Länder haben aktuell ausreichend Mittel zur Verfügung. Ein Blick auf die Ausgaben lässt vermuten, dass jetzt auch zunehmend die öffentlichen Investitionspläne in die Tat umgesetzt werden. Das ist auch dringend nötig. Zusammen mit einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Kommunen und einer fortgesetzten Haushaltskonsolidierung sind die Länder immer besser auf die „Scharfschaltung“ der Schuldenbremse ab 2020 vorbereitet. (An)

■ **Steuerschätzung bestätigt DIHK: Anstieg bei Steuereinnahmen höher als erwartet**

Einnahmen 2022: 906 Mrd. Euro

Die Steuereinnahmen steigen stärker als noch im November 2017 angenommen. Der finanzielle Spielraum des Staates ist also größer als erwartet. Das gilt insgesamt, aber auch für jede einzelne Ebene, also Bund, Länder und Gemeinden. Von knapp 735 Mrd. Euro im letzten Jahr steigen die Steuereinnahmen des Staates bis 2022 jedes Jahr um durchschnittlich 34 Mrd. Euro auf dann 906 Mrd. Euro. Das sind insgesamt rund 60 Mrd. Euro mehr als erwartet. Allein der Bund dürfte bis 2022 mindestens 20 Mrd. Euro mehr zur Verfügung haben als noch im April angenommen.

Entwicklung der Steuereinnahmen in Mrd. Euro	Ist 2017	Schätzung 2018	Schätzung 2022
Bund	309,4	321,3	367,7
VÄ ggü. Vj. in %)	7,0	3,9	3,6
Länder	298,4	310,3	365,1
	3,4	4,0	3,9
Gemeinden	105,1	110,2	133,5
	6,3	4,9	3,7

EU	21,7 -25,9	30,3 39,8	39,7 3,2
Steuereinnahmen insgesamt	734,5 4,1	772,1 5,1	905,9 3,8

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten

Quelle: Steuerschätzung 9. Mai 2018

Finanzieller Spielraum bleibt

Bundesfinanzminister Scholz bezifferte bei der Pressekonferenz zur Steuerschätzung den Spielraum für den Bund lediglich auf 10,8 Mrd. Euro. Grund für die Differenz: Die Steuerschätzer haben die etwa 9 Mrd. Euro pro Jahr aus der KFZ-Steuer bei den Einnahmen ab 2019 nicht mehr berücksichtigt, da diese Mittel künftig über die Pkw-Maut in die Staatskasse fließen sollen. Den zusätzlichen Spielraum sollte die Bundesregierung auch dazu nutzen, eine Reform der Unternehmensbesteuerung anzugehen.

Beschäftigung und Konsum stützen Steuereinnahmen

Die nach wie vor robuste Konjunktur lässt die Steuereinnahmen des Staates weiter kräftig steigen. Vor allem die Beschäftigungslage auf Rekordniveau, deutlich steigende Einkommen und die stabile Verbraucherlaune sorgen für deutliche Mehreinnahmen bei den aufkommensstarken Steuerarten wie der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer. Diese beiden Steuern machen zusammen 60 Prozent des Steueraufkommens aus. Aber auch die Einnahmen aus den Gewinnsteuern der Unternehmen wachsen seit einigen Jahren kräftig.

Auch die Steuereinnahmen der Länder steigen kräftig

Länder und Kommunen profitieren zudem davon, dass der Bund in seiner Finanzplanung nochmals die Ausgaben zur Integration von Flüchtlingen aufgestockt hat. Hinzu kommt, dass der Bund sich stärker als bisher an den Bildungsausgaben beteiligt. Und ab 2020 spült die Föderalismusreform über einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer jedes Jahr weitere 10 Mrd. Euro in die Kassen der Länder. Die Folge: Alle sechzehn Bundesländer sollten ab 2020 die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten und ihre Haushalte ohne Kredite finanzieren können. Steuerentlastungen, die auch von den Ländern mitgetragen werden müssten, sind daher möglich.

Fazit: Der zusätzliche finanzielle Spielraum sollte genutzt werden, um die Wachstumskräfte zu stärken – und zwar nicht nur durch eine weitere Aufstockung von staatlichen Investitionen, sondern vor allem durch eine Entlastung von Bürgern und Unternehmen. Für öffentliche Investitionen liegen bereits heute mehrere Milliarden Euro in unterschiedlichen Fonds bereit, die (noch) nicht abgerufen wurden. Wachstum entsteht ohnehin in erster Linie durch mehr private Investitionen. Wichtige Wettbewerber wie die USA, China oder auch Frankreich reduzieren ak-

tuell die Steuerlast für Unternehmen. Die letzte Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland liegt hingegen zehn Jahre zurück. Es wird also Zeit dafür. (An)

Mittelstandspolitik

■ Für mehr Chancen auf Wachstum – DIHK plädiert für höhere Grenzen bei der Mittelstandsdefinition der EU

Die EU-Kommission überprüft ihre Definition kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU). Die Definition ist wichtig für Unternehmensförderungen in den Bereichen Wettbewerb (staatliche Beihilfen), Strukturfonds, Forschung und Innovation (HORIZON 2020) sowie für einige europäische administrative Freistellungen und Gebührenermäßigungen (z. B. REACH). Die derzeitige Abgrenzung stammt aus dem Jahr 2003 und trat 2005 in Kraft. Sie ist dringend revisionsbedürftig: Preissteigerung und Produktivität sind seitdem gestiegen, und die Digitalisierung hat enorm Fahrt aufgenommen. Zudem haben sich in der Praxis Abgrenzungsprobleme ergeben.

Der DIHK empfiehlt,

- die Schwellenwerte zum Jahresumsatz von derzeit 50 Mio. Euro und zur Jahresbilanzsumme von derzeit 43 Mio. Euro gemäß der seit 2003 eingetretenen Preissteigerung und auch unter Berücksichtigung von Produktivitätsfortschritten zu erhöhen;
- den Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl von derzeit 250 auf mindestens 500 zu erhöhen;
- die Phase, innerhalb derer ein Unternehmen seinen KMU-Status auch bei Überschreiten der Schwellenwerte beibehält, von derzeit zwei Jahren auszudehnen sowie
- verbundene Unternehmen nur dann in die Berechnung des KMU-Status einzubeziehen, wenn sie tatsächlich auch von der konkreten Sonderregelung profitieren; es sollte ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen werden.

Zudem sollte die EU den Budgets für KMU-Förderinstrumente mehr Gewicht im EU-Haushalt einräumen.

Der DIHK unterstützt die EU-Kommission in ihrem Anliegen, KMU dort zu unterstützen, wo sie großenbedingte Nachteile gegenüber Großunternehmen haben, etwa beim Zugang zu Finanzierung, zu Märkten, bei Forschung und Entwicklung und bei der Bewältigung administrativer Pflichten.

Finanzielle Grenzen erhöhen

Die seit 2003 geltenden finanziellen Schwellenwerte, unterhalb derer ein Unternehmen als KMU gilt, sollten schon aufgrund der Preisentwicklung und des Produktivitätsfortschrittes angehoben werden. So ist allein das europäische Preisniveau von 2003 bis 2016 um rund 27 Prozent gestiegen (EU-Kommission). Allein unter Berücksichtigung der Preisniveausteigerung müsste rechnerisch die Obergrenze von 50 Mio. auf 64 Mio. Euro Jahresumsatz und von 43 Mio. auf 55 Mio. Euro Bilanzsumme steigen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Produktivitätsfortschritten sollten die neuen finanziellen Grenzen deutlich über diesen Werten liegen.

Mitarberschwelle anheben

Auch die Mitarbeiterzahl zur KMU-Abgrenzung sollte angehoben werden. Der Blick auf Deutschland zeigt, dass starke Wachstumspotenziale gehoben werden können.

Im Jahr 2015 waren in Deutschland rund 4.700 Unternehmen 250 bis 499 Mitarbeiter beschäftigt. Das sind 0,14 Prozent aller Unternehmen. Sie trugen überproportional zu Beschäftigung und Wirtschaftsleistung bei: zu den steuerbaren Umsätzen gemessen an ihrem zahlenmäßigen Anteil etwa das 8-fache (1,2 Prozent aller steuerbaren Umsätze aus Lieferungen und Leistungen, rund 74,5 Mrd. Euro) und zur Beschäftigung sogar rund das 40-fache (5,6 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, rund 1,6 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Zahlen: Institut für Mittelstandsforschung, Bonn).

Wachsen KMU in die Kategorie ab 250 Mitarbeitern herein, haben sie eine gute Chance, weitere Wachstumspotenziale zu realisieren. Während etwa die Beschäftigung in Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern in Deutschland von 2003 bis 2015 um 19 Prozent zunahm, stieg die Gesamtmitarbeiterzahl in Unternehmen mit 250 bis 3.000 Beschäftigten um 36 Prozent. Liegt der Exportanteil am Umsatz der Unternehmen mit 100 bis 250 Mitarbeitern bei etwa 35 Prozent, so liegt er in Betrieben mit 250 bis 500 Mitarbeitern bei gut 41 Prozent (Zahlen für 2016).

Die Entwicklung der internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) lässt eine wachsende Konzentration der FuE- und Innovationsaktivitäten auf größere Unternehmen vermuten. Seit Jahren sinkt die Anzahl der innovationsaktiven Unternehmen; die FuE-Aktivitäten konzentrieren sich zunehmend auf einen geringeren Anteil des gesamten Unternehmensbestandes. Der Anstieg der Innovationsausgaben seit dem Krisenjahr 2009 wird allein von größeren Unternehmen getragen. Implementierten 2010 noch etwa 75 Prozent der Unternehmen mit 500 bis 999 Beschäftigten neue Prozesse oder Produkte, so waren es 2015 nur noch 66 Prozent. Ebenso gilt dies für die Größenklasse mit 250 bis unter 500 Mitarbeitern, wo der Anteil innovierender Unternehmen von 72 Prozent in 2010 um zehn Prozentpunkte abnahm.

Regionale Studien weisen darauf hin, dass Familienunternehmen ihr Investitionsverhalten stärker als andere Unternehmen nachhaltig auf die Maximierung der Rendite des insgesamt eingesetzten Kapitals im Unternehmen ausrichten. Die Maximierung der Gesamtkapitalrentabilität folgt dem übergreifenden Motiv von Familienunternehmen zur Wahrung der Unabhängigkeit. Dafür nehmen sie häufig auch eine niedrigere Eigenkapitalrentabilität in Kauf (Benchmark Familienunternehmen, Schwerpunkt 2014: Investitions- und Finanzierungsverhalten - Eine Analyse anhand der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Metropolregion Hamburg, Hamburger Institut für Familienunternehmen: Fabian Bähr, Henrik Harms, Raffael Saken Kamalow, Professor Dr. habil. Stefan Prigge, Professor Dr. habil. Günther Strunk; Handelskammer Hamburg: Dr. Michaela Ölschläger).

Gleichzeitig weisen die Unternehmen mit 250 bis 500 Beschäftigten noch nicht die typischen Eigenschaften von Großunternehmen auf und verfügen z. B. nicht über spezialisierte Abteilungen zur Bewältigung administrativer Anforderungen. Somit erweist sich die derzeitige Mitarbeitergrenze gerade für viele Betriebe dieses Größensegments, in dem es überproportional viele Unternehmen mit Wachstumspotenzial gibt, als Wachstumshindernis.

Scale-ups unterstützen - Zwei-Jahresperiode ausweiten

Derzeit behält ein Unternehmen seinen KMU-Status auch bei Überschreiten der Schwellenwerte noch für zwei Jahre. Diese Phase sollte ausgedehnt werden. Das würde es gerade innovationsintensiven Unternehmen erleichtern, Wachstumspotenziale auszuschöpfen. Der DIHK plädiert für eine Periode von drei bis vier Jahren.

Verbundene Unternehmen nur begrenzt einbeziehen

Nach der KMU-Definition werden Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen bei der Bestimmung des KMU-Status ebenfalls berücksichtigt. Damit soll verhindert werden, dass große Unternehmen Unternehmensteile so strukturieren, dass sie von Sonderregelungen und Unterstützung für KMU profitieren, die eigentlich nicht für sie bestimmt ist.

Gleichzeitig muss die KMU-Definition so gestaltet sein, dass KMU auch tatsächlich den Sonderstatus eines KMU nutzen können, wenn sie den KMU-eigenen Schutzbedarf aufweisen. Es ist deshalb nicht sinnvoll, Unternehmen zusammenzurechnen, bei denen trotz formaler Verbindung faktisch kein Einfluss ausgeübt wird und die Förderung bzw. Sonderregelung für einen Unternehmensteil einem anderen nicht zugutekommt. Das Bestehen eines beherrschenden Einflusses oder einer alleinigen Kontrolle bzw. das reine Verbundensein bedeuten nicht automatisch, dass der Vorteil, z. B. einer Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung oder einer Gebührenermäßigung auch auf das Mutter- oder Partnerunternehmen durchschlägt. Gerade die De-minimis-Förderung erfolgt vorhabenbezogen für ein konkretes Projekt, das regelmäßig nur von einem Unternehmen einer Gruppe durchgeführt wird. Außerdem ist

es gerade im Beihilferecht ein erheblicher Aufwand, für alle verbundenen Unternehmen die konkreten Fördersummen zu ermitteln, gerade bei institutionellen Anlegern und Risikokapitalgesellschaften sowie wenn die Steuerjahre voneinander abweichen.

Zumindest für das Beihilferecht macht es daher eher Sinn, nur solche Unternehmen als „verbunden“ zu betrachten, die tatsächlich auch von der konkreten Förderung profitieren. Wenn keinerlei Zusammenhang besteht, sollten diese Beziehungen nicht berücksichtigt werden. Dabei sollte ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen werden. Können solche Regelungen nicht in die spezifischen Regelungen aufgenommen werden, wie die De-minimis-Verordnung, sollte die KMU Definition entsprechend geändert werden.

*KMU mehr Gewicht im EU-Haushalt be-
messen*

Über die vorgeschlagene Ausweitung der Schwellenwerte hinaus sollte die EU den Budgets für KMU-Förderinstrumente mehr Gewicht im EU-Haushalt einräumen. Beispielsweise umfasst das Programm „Competitiveness of Enterprises and Small and Mediumsized Enterprises“ (COSME) mit einem Budget von 2,5 Mrd. Euro gerade einmal 2,5 Promille des gesamten EU-Budgets bis zum Jahr 2020 von knapp 1,1 Bio. Euro. Eine Ausweitung der Schwellenwerte zur Definition von KMU würde den Kreis der potenziell begünstigten Unternehmen erhöhen. Bei einem nur fortgeschriebenen Förderbudget der EU für KMU stünde dann pro Unternehmen noch einmal ein geringerer Förderbetrag zur Verfügung. Daher sollte auch nach dem Brexit und den daraus folgenden Einschnitten im EU-Haushalt das für KMU zur Verfügung stehende Fördervolumen zumindest nicht gesenkt werden.

Fazit: Es ist Zeit, dass auch die wachstumsstarken mittelständischen Unternehmen durch die europäische Mittelstandspolitik einen starken Schutz erfahren können. (ev)

Internationale Steuerpolitik

■ Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021–2027

Die EU macht Vorschläge, die finanzielle Belastungen mit sich bringen, Ausgabenprioritäten aber richtig setzen.

Mit dem MFR legen die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament für einen mindestens fünfjährigen Zeitraum Ausgabenobergrenzen für die einzelnen Politikbereiche der EU fest. Das Instrument sorgt zugleich für Ausgabendisziplin wie für Planungssicherheit. Der aktuelle Finanzrahmen 2014–2020 hat ein Volumen von 1.087 Mrd.

Neue Aufgaben, geänderte Prioritätensetzung

Euro, jährlich also ca. 155 Mrd. Euro. Künftig könnte das Budget gemäß einem aktuellen Vorschlag der EU-Kommission auf 1.280 Mrd. Euro in 7 Jahren bzw. 180 Mrd. jährlich anwachsen – die Inflation eingerechnet. Damit stiege der deutsche Brutto-Beitrag schnell von 23 auf 34 oder 35 Mrd. Euro.

Natürlich ist die Erstellung eines MFR bei Austritt eines finanzkräftigen Mitgliedes („Brexit“) und angesichts der Notwendigkeit für die EU, zusätzliche Ausgaben zu finanzieren (Stichwort „Migration“) eine schwierige Aufgabe. Für die deutsche Wirtschaft zählt nicht nur die Frage nach der Budgethöhe, sondern auch die nach Priorisierung von Investitionsentscheidungen. Die EU ist eben auch ein Wirtschaftsraum, der mit anderen im internationalen Wettbewerb steht. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muss sie in Zukunftstechnologien investieren. Das heißt, sie muss die Priorität auf Bildung, Forschung und Wettbewerbsfähigkeit legen. Dieses Versprechen löst der Kommissionsvorschlag ein, und zwar auch, weil am Ende der nächsten Finanzierungsperiode die „sonstigen“ Politikbereiche zusammen genommen finanziell besser ausgestattet sein werden, als jeder der „klassischen“ für sich betrachtet. Im Ergebnis werden die Förderung von Landwirtschaft und Kohäsion – die heute noch für fast 75 Prozent des EU-Budgets stehen – künftig noch für ca. 60 Prozent gut sein. Das ist zwar schmerzhaft für die Betroffenen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen schein es aber unausweichlich.

Was wird im Einzelnen finanziert?

Folgende Weichenstellungen trifft der Vorschlag im Einzelnen: Anstieg des Forschungsprogramms HORIZON von 65 auf 98 Mrd. Euro (der Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung sogar auf 115 Mrd. Euro). Verdoppelung ERASMUS+ (auf 30 Mrd.). Auch die Ausgaben für Grenzschutz, Migration und Asyl sollen mit 33 Mrd. Euro auf ein vergleichbares Niveau steigen. Schaffung eines Europäischen Investitions-Stabilisierungs-Fonds (30 Mrd. über Back-to-Back-Darlehen aus dem EU-Haushalt für eine Fortführung von staatlichen Investitionsentscheidungen bei asymmetrischen Schocks). Schaffung eines Binnenmarkt-Förderprogramms sowie eines Investitionsinstrumentes InvestEU (15 Mrd. Euro) nach dem Vorbild des „Juncker-Fonds“ (EFSI).

Welche Vereinfachungen sind vorgeschlagen?

Der Vorschlag zeichnet sich schließlich auch durch Umschichten und Vereinfachen aus. So reduziert sich z. B. die Anzahl der Förderprogramme und -instrumente von 58 auf 37. Bis zum Jahresende 2020 müssen die EU-Institutionen (Rat und Parlament) eine Entscheidung darüber treffen, wie der nächste Mehrjahres-Finanzrahmen (MFR) für die Zeit ab 2021 aussehen soll.

Fazit: Der Vorschlag ist mutig, seine Struktur durchdacht, die vorgenommene Bündelung von Politiken gut nachvollziehbar. Allerdings müssen die Vorschläge zur Einnahmeseite des EU-Haushalts kritisch

hinterfragt werden. Zuweisungen der Mitgliedstaaten an die EU in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Wirtschaftskraft sind einfach, transparent und gerecht. Dass die vorgeschlagenen Eigenmittel (Körperschaftsteuern und Plastikabgaben) es auch sind – dieser Beweis ist erst noch anzutreten. (Wei)

■ Bekämpfung der Steuervermeidung – Österreich und Schweden setzen ATAD-Richtlinie der EU um

Schweden hat eine Gesetzgebungsinitiative vorgelegt, mit der ein Teil der am 12. Juli 2016 beschlossene ATAD-Richtlinie ("Anti-tax avoidance directive") in schwedisches Recht übernommen werden soll. Die neuen Steuerregeln sollen möglichst vor dem 1. Juli 2018 vom Parlament beschlossen werden. Zum einen soll sichergestellt werden, dass im Verhältnis zu anderen (EU-Mitglied-) Staaten die unterschiedliche rechtliche Wertung bestimmter Sachverhalte nicht zur doppelten Nichtbesteuerung führt ("hybrid mismatches"). Zum anderen will Schweden eine Zinsabzugsbeschränkung im Unternehmenssektor, eine „Zinsschranke“, einführen. Oberhalb eines Betrages von 5 Mio. Kronen (ca. 486.000 Euro) wird der unbegrenzte Abzug auf 30 Prozent des EBITDA, also vor Abzug von Zinsen, Steuern und Abschreibungen, begrenzt. Dadurch sollen Finanzierungen auf Kredit weniger attraktiv gemacht werden. Eine Konzernklausel ist Bestandteil dieses Vorschlags. Ungenutzte Verluste können sechs Jahre lang in unbeschränkter Höhe vorgetragen werden. Bei einem Eigentümerwechsel gehen sie jedoch unter.

In Österreich wiederum befindet sich ein Gesetzgebungsvorschlag in der parlamentarischen Beratung, mit dem erstmalig eine Hinzurechnungsbesteuerung in dem Land eingeführt werden soll. Damit würden die Gewinne einer Tochtergesellschaft im niedrig besteuerten Ausland den Gewinnen des österreichischen Mutterunternehmens hinzugerechnet. Voraussetzung ist, dass entweder die österreichische Körperschaft die Tochter beherrscht oder die Gewinne der Tochter zu mehr als einem Drittel aus passiven Einkünften (z. B. Zinsen) bestehen und effektiv mit 12,5 Prozent oder weniger besteuert werden. Hier finden die neuen Regeln Anwendung auf Steuerjahre, die nach dem 30. September 2018 beginnen.

Fazit: Die EU-Richtlinie ist von allen Mitgliedstaaten der EU bis zum 1. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen. (Wei)

■ **EU-Kommission legt Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum vor**

Paris, oh la la

Aktionsplan trifft die gesamte Wirtschaft

Rechnungslegung zukünftig auch europäisch-grün?

Der von der Europäischen Kommission kürzlich vorgestellte Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum (Sustainable Finance) ist Teil des Maßnahmenpakets zur „Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019: Beschleunigung der Umsetzung“. Zudem soll er die Umsetzung des 2016 von der Europäischen Union ratifizierten Pariser Klimaabkommens unterstützen.

Mit dem Aktionsplan will die Europäische Kommission den Finanzsektor um soziale, ökologische und Aspekte der guten Unternehmensführung (Environment Social Governance, ESG) erweitern und alle Akteure des Finanzsystems einbeziehen. Die geplanten Entwicklungen werden jedoch auch Auswirkungen für sonstige Unternehmen der kreditnehmenden Wirtschaft haben. Der sehr breit gestaltete Aktionsplan kündigt zehn Maßnahmen an, die durch Konsultationen, Studien oder Legislativmaßnahmen bis Ende 2019 umgesetzt werden sollen. Darunter sind u. a. die Einführung eines EU-Klassifikationssystems für klimawandelbezogene, umwelt- und sozialpolitische Tätigkeiten, die Entwicklung von Normen und Kennzeichen sowie Propektinhalte für so genannte „grüne Anleihen“, die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit durch institutionelle Anleger und Vermögensberater sowie in der Finanzberatung durch Änderung der EU-Rechtsakte und Leitlinien.

Geprüft werden soll zudem, ob Nachhaltigkeitsaspekte auch bei Ratings und Marktanalysen einfließen können und die internationale Rechnungslegung (IFRS) langfristig ausgerichtet ist. Zur Debatte steht auch die Reduzierung der Hemmnisse grenzüberschreitender Aktivitäten der Unternehmen durch die Einführung einer „europäisch-grünen“ allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis (GAAP). Darüber hinaus sollen die so genannte CSR-Berichterstattung und die Rechnungslegung evaluiert werden; weitere Legislativvorschläge zur Verbesserung der CSR-Berichterstattung und evtl. für eine digitalisierte Berichterstattung stehen an. Ein „European Corporate Reporting Lab“ soll zudem den Austausch über die Berichterstattung von Unternehmen ermöglichen. Darüber hinaus wird erwogen, die nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) durch Nachhaltigkeitsstrategien, die die Leitungsgremien zu erstellen haben, zu fördern.

Fazit: Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Finanzwirtschaft bietet die Möglichkeit das Thema Nachhaltigkeit als Chance für Wachstum und Marktansprache zu nutzen. Die mit den regulatorischen Vorgaben der Europäischen Kommission verbundenen alternativen Rechnungslegungsstandards sowie zusätzlichen Prüf-, Dokumentations- und Informationspflichten könnten aus Sicht des DIHK aber

insbesondere auch zu Engpässen in der Unternehmensfinanzierung führen. Inwieweit es sich bei diesem Aktionsplan der Europäischen Kommission um einen effektiven Beitrag zur Vollendung der Kapitalmarktunion handelt, erscheint eher fragwürdig. (CF)

■ EU-Kommission startet Konsultationen zur besseren Rechtsetzung

Roadmap veröffentlicht – vier Wochen Kurzkonsultation

Die Europäische Kommission möchte den Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene weiter verbessern. Deshalb hat sie eine Roadmap zur Evaluierung des Programms für Bessere Rechtsetzung veröffentlicht und gibt bis zum 30. Mai 2018 die Möglichkeit zum kurzfristigen Feedback.

Ausführliche Konsultation folgt

Im Juni 2018 soll dann eine 12-wöchige Konsultation zu einzelnen Instrumenten wie Folgenabschätzung, Konsultationen und REFIT-Programm beginnen. Ziel der Kommission ist es, die Instrumente für Bessere Rechtsetzung auf ihren praktischen Nutzen hin zu prüfen. Das Ergebnis der Befragungen soll in die „Agenda für Bessere Rechtsetzung“ der neuen Kommission einfließen.

DIHK beteiligt sich

Der DIHK hatte bereits in der Vergangenheit vielfach Anregungen zur Verbesserung der Rechtsetzung nationaler wie auf EU-Ebene gemacht (s. z. B. die DIHK-Stellungnahme zur Verbesserung von Konsultationen) und wird sich auch diesmal beteiligen.

Fazit: Wir nehmen Hinweise erst einmal zur Roadmap bis zum 23. Mai 2018 gern entgegen. Die ausführliche Konsultation wird an dieser Stelle im Juni 2018 vorgestellt. (Be)

■ Reform der Hinzurechnungsbesteuerung (AStG) angemahnt

Der DIHK hat sich für eine zeitgemäße Ausgestaltung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung ausgesprochen und in einem gemeinsamen Schreiben der Spitzenverbände an das BMF vom 3. Mai 2018 weitergehende Schritte eingefordert.

Der deutsche Gesetzgeber ist verpflichtet, die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken [Anti-Tax Avoidance Directive – ATAD-RL, Richtlinie (EU) 2016/1164] vom 12. Juli 2016 bis zum 1. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften der Art. 7 und 8 ATAD-RL über die Hinzurechnungsbesteuerung mit den Aspekten

- Beherrschung der ausländischen Gesellschaft durch Inländer (Art. 7 Abs. 1 Buchst. a ATAD-RL),
- Niedrigbesteuerung (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b ATAD-RL),
- passive Einkünfte (Art. 7 Abs. 2 ATAD-RL),
- entlastender Substanztest (Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 ATAD-RL),
- Vermeidung einer Doppel- bzw. Übermaßbesteuerung (Art. 8 Abs. 5 – 7 ATAD-RL).

Finanzverwaltung sieht nur geringen Anpassungsbedarf

Während die Finanzverwaltung nur geringen Anpassungsbedarf bei den zurzeit gültigen deutschen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 – 14 AStG) sieht, bedarf es aus Sicht der Wirtschaft aus rechtlichen, praktischen und wettbewerbsbezogenen Gründen einer weitergehenden Reform der Hinzurechnungsbesteuerung. Dies entspricht im Übrigen der Verabredung im Koalitionsvertrag, wonach die Umsetzung der EU-Vorgaben „im Interesse des Standorts Deutschland“ und die Hinzurechnungsbesteuerung „zeitgemäß“ ausgestaltet werden soll. Aus diesem Grund hat der DIHK gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft („Achtterunde“) auf insgesamt neun Seiten wichtige Punkte für eine Fortentwicklung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung gegenüber dem BMF adressiert.

DIHK: zeitgemäße Reformierung dringend erforderlich

In praktischer Hinsicht ist dabei zu berücksichtigen, dass angesichts des internationalen Trends zur Senkung der Steuersätze die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nunmehr vielfach auch Aktivitäten an klassischen ausländischen Industriestandorten bedroht, die regelmäßig aus nichtsteuerlichen Gründen dort seit vielen Jahren vorhanden sind. Dabei ist nach geltendem Recht angesichts der Niedrigbestimmungsgrenze von 25 Prozent vielfach eine höhere Besteuerung als bei vergleichbaren Inlandssachverhalten vorgezeichnet, z. B. im Falle der USA.

Der schon seit längerem gegebene Reformbedarf ist somit nunmehr besonders dringlich geworden und sollte durch folgende Korrekturen umgesetzt werden:

Niedrigbestimmungsgrenze auf 15 Prozent senken

Unter Berücksichtigung der Einführung der Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge durch das „BEPS-Umsetzungsgesetz“ vom 23. Dezember 2016 ist eine systematische Höherbesteuerung als im Inland festzustellen, wenn die ausländische Steuer weniger als 25 Prozent aber mehr als 15 Prozent beträgt. Dies beruht auf der nicht vorhandenen Möglichkeit, ausländische Steuern auf die inländische Gewerbesteuer anzurechnen. Folglich sollte die Niedrigbestimmungsgrenze nicht über dem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent liegen, damit in der Regel eine vollständige Steueranrechnung durch § 12 AStG i. V. m. § 26 KStG ermöglicht und so eine Übermaßbesteuerung

verhindert wird, welche nicht nur die europarechtlichen Grundfreiheiten, sondern auch die ATAD-RL verbietet (Art. 8 Abs. 5 – 7 ATAD-RL). Eine höhere Grenze als 15 Prozent unter Verweis auf die Gewerbesteuer ist systematisch nicht zu begründen.

Die ATAD-RL verlangt in Bezug auf Deutschland nur eine Mindestbesteuerungsgrenze von 7,5 Prozent. Sie bezieht sich nur auf den Schutz des Körperschaftsteueraufkommens, so dass mit einer Absenkung auf 15 Prozent das Mindestschutzniveau der ATAD-RL bereits erheblich überschritten wäre. Die Festlegung eines festen gegenüber einem relativen Steuersatz dient der Vereinfachung.

Definition passiver Einkünfte

Die ATAD-RL gewährt den Mitgliedstaaten die Wahl, entweder einen allgemeinen Tatbestand missbräuchlicher Einkünfteverlagerung oder aber einen Katalog passiver Einkünfte im Rahmen nationaler Umsetzungsgesetzgebung zu fixieren.

Der Katalog der von der Hinzurechnungsbesteuerung erfassten Einkünfte (§ 8 Abs. 1 AStG) sollte klarer als bisher konturiert werden – und möglichst ohne eine „Kaskade“ von Ausnahmen, Rückausnahmen und Ausnahmen von Rückausnahmen auskommen.

Beteiligungserträge als aktiv einstufen

Es ist einerseits angesichts des Referenzmaßstabs des § 8b KStG, andererseits aus Gründen der Systematik der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung geboten, dass Beteiligungserträge i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 8 – 10 AStG kategorisch als aktiv eingestuft werden.

Die ATAD-RL geht davon aus, dass Dividenden auf der Ebene der Anteilseigner besteuert werden und steuerliche Vorbelastungen von Tochtergesellschaften auf dieser Ebene angerechnet werden sollen. Dies lässt sich nicht in das System des deutschen Teileinkünfteverfahrens integrieren. Hier sind Dividenden auf der Ebene der Anteilseigner, die selbst Körperschaften sind, steuerfrei. Auch eine Integration in das System des deutschen AStG ist nicht möglich.

Das deutsche AStG erfasst „nicht aktive Einkünfte“ bereits an der Wurzel unabhängig von einer Dividendenausschüttung und rechnet den Hinzurechnungsbetrag durch die sog. „übertragende Hinzurechnungsbesteuerung“ gem. § 14 AStG direkt der im Inland ansässigen Obergesellschaft auch über eine Beteiligungskette zu. In diesem System müssen Dividenden schon deshalb unbesteuert bleiben, damit es zu keiner „kaskadenartigen“ Mehrfachbesteuerung kommt.

Die voranstehenden Erwägungen für Dividenden sind aus systematischen Gründen auch auf Veräußerungsgewinne zu übertragen. Einkünfte aus Beteiligungsverkäufen innerhalb verbundener Unternehmen sollten ebenfalls in § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG als – einschränkungslos – aktive Einkünfte behandelt werden.

Nur Anteile an Zwischengesellschaften im Betriebsvermögen

Die künftige Hinzurechnungsbesteuerung sollte sich auf Anteile an Zwischengesellschaften konzentrieren, die in einem inländischen Betriebsvermögen (über § 15 EStG, § 8 Abs. 2 KStG) gehalten werden.

Vorrangigkeit allgemeiner Verrechnungspreisgrundsätze

Bei Leistungsbeziehungen zwischen der ausländischen Zwischengesellschaft und dem inländischen Gesellschafter bzw. einer diesem nahestehenden Person sollten die allgemeinen Verrechnungspreisgrundsätze vorrangig vor der Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung kommen. Die Hinzurechnungsbesteuerung sollte nur bei Missbrauch (keine Substanz der Zwischengesellschaft) zur Anwendung kommen.

Freibetrag bzw. Absehen von einer Hinzurechnungsbesteuerung

Die derzeitige Freigrenze von 80.000 Euro (§ 9 AStG) sollte zeitgemäß in einen Freibetrag von 1 Mio. Euro geändert werden (vgl. § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG a. F., Regeln der US-amerikanischen Subpart F Legislation).

Vermeidung der Doppel-/Mehrfachbesteuerung

Doppelbesteuerung, die im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung auftreten kann, sollte durch abgestimmte gesetzliche Regelungen gänzlich verhindert werden. Dies erfordert eine Überarbeitung von § 3 Nr. 41a und 41b EStG, insbesondere durch eine Herausnahme der einschränkenden 7-Jahresfrist, ferner gesetzlich klare Regelungen zur 100 Prozent-Freistellung im Bereich von Körperschaften. Es wäre sachwidrig, § 8b Abs. 5 KStG auf die Dividenden und § 8b Abs. 3 KStG auf Anteilsveräußerungsgewinne anzuwenden. Es muss zudem eine vollständige gewerbsteuerliche Freistellung sichergestellt werden (Überarbeitung § 9 Nr. 7 GewStG in Hinsicht auf § 7 Satz 7 GewStG).

Weiter bedarf es bei der Besteuerung des Hinzurechnungsbetrags der vollen Anrechnung der ausländischen Steuer auf die Zwischeneinkünfte (auch einer ausländischen Quellensteuer).

Erwerb ausländischer Gesellschaften mit stillen Reserven

Bei der Überarbeitung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung sollte zudem die für deutsche Unternehmen wichtige Thematik des Erwerbs ausländischer Gesellschaften mit stillen Reserven in Angriff genommen werden. Für Sachverhalte, in denen ein deutsches Unternehmen eine ausländische Gruppe erwirbt, sollten bis zum Erwerb entstandene stille Reserven bspw. durch eine Zuschreibung der jeweiligen Wirtschaftsgüter auf den Teilwert dem bisherigen Eigentümer zugeordnet werden.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wie die Diskussion zu diesem Thema weiter verläuft. (Vo)

Gewusst

■ Internationaler Informationsaustausch über Steuerdaten – OECD veröffentlicht Handbuch zum gemeinsamen Berichtsstandard

Im April 2018 hat die OECD ein Handbuch neu aufgelegt, welches Regierungen und dem Finanzsektor Anwendungsempfehlungen für den Informationsaustausch an die Hand geben. Das Handbuch umfasst 174 Seiten und ist (zunächst) nur in englischer Sprache verfügbar. Die erste Ausgabe aus dem August 2015 war auch auf Deutsch übersetzt worden. Das Handbuch enthält Hinweise zum allgemeinen Berichtsstandard als solchen und gibt Empfehlungen, wie man ihn in der Praxis anwendet. Einzelne Abschnitte beschäftigen sich mit: „Anforderungen an die IT“, „Datenschutz“ oder „Mitarbeiter mit Controlling-Funktionen“. (Wei)

Rezensionen

■ Handbuch zur Kassenführung

- Praxishandbuch für die rechtssichere Umsetzung

Von Tobias Teutemacher

2. Auflage 2018, 229 Seiten, gebunden, 49,90 Euro

978-3-482-65312-4

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne



Praxisnahe Unterstützung für rechtssichere Kassenführung

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen hat der Gesetzgeber die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsvorschriften neu geregelt und verschärft. Gleichzeitig sind die vom BMF formulierten Anforderungen an die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in digitaler Form zu beachten. Betriebsprüfungen führen vielfach zu existenzbedrohenden Zuschätzungen.

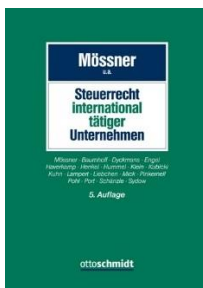
Die Verunsicherung ist groß. Welche Art der Kassenführung ist die Richtige? Wie können Zuschätzungen vermieden werden? Was bedeutet Einzelaufzeichnung? Wie verhalte ich mich bei den ab 2018 durchgeführten Kassen-Nachschauen?

Das Buch hilft allen Unternehmern und Unternehmerinnen mit Bargeschäften, deren Steuerberatern und Steuerberaterinnen und all denen, die mit bargeldintensiven Betrieben zu tun haben (z. B. Kassenherstellern, -aufstellern etc.), sich einen Überblick über die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kassenführung zu verschaffen. Die Übersichten, Praxisbeispiele und in der Praxis bewährten Checklisten dienen dazu, die Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

Rechtsstand ist der 1. Dezember 2017

■ Mössner (Hrsg.)

Steuerrecht international tätiger Unternehmen



- Handbuch der Besteuerung von Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen und von Inlandsaktivitäten ausländischer Unternehmen

Von StB Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner, WP/StB Prof. Dr. Hubertus Baumhoff, RA/StB/Fachberater IStR Dr. Reimar Pinkernell, LL.M., u.v.a.

5. Auflage 2018, 1498 Seiten, gebunden, 199,00 Euro

ISBN 978-3-504-26040-8

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Der Mössner, das etablierte Werk des ersten Zugriffs, unterstützt international tätige Unternehmen, die sich durch ein immer dichteres Gewirr von nationalen, europäischen und supranationalen Steuerregelungen kämpfen müssen. Er leitet Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sicher durch das grenzüberschreitende Wirtschaftsgeschehen und liefert Lösungen, die auch einer Konzernbetriebsprüfung standhalten. Das Werk enthält

- eine systematische und umfassende Darstellung aller relevanten steuerrechtlichen Aspekte für grenzüberschreitend tätige Unternehmen,
- eine konstruktive Auseinandersetzung mit Gesetzgebung, Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Literatur sowie
- juristisch und betriebswirtschaftlich überzeugende Argumente und Lösungen.

Das neu eingefügte Kapitel mit rund 50 Druckseiten gibt Orientierung in schwierigen Streitfragen: Einordnung digitaler Geschäftsvorfälle,

Entstehung von Betriebsstätten oder Besteuerung immaterieller Wirtschaftsgüter.

Steuerflucht zu verhindern, ist das Ziel des OECD-Projekts „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS). Die Neuauflage erörtert ausführlich den für Unternehmen bestehenden Handlungsbedarf.

Die 5. Auflage wurde vollständig überarbeitet und trägt mit nunmehr rund 1.500 Seiten den gestiegenen steuerlichen Anforderungen an internationale Unternehmen Rechnung.

■ Merkblatt

Datenschutz im Unternehmen

Stand: März 2018; 12 Seiten, broschiert; Art.-Nr. 1811, ab 2 Expl. je 8,60 Euro, ab 5 Expl. je 4,19 Euro, ab 10 Expl. je 2,66 Euro, ab 50 Expl. je 2,51 Euro zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer

DWS-Verlag, Berlin

Das Merkblatt kann direkt beim Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag), Berlin, im Online-Shop unter www.dws-verlag.de oder unter Tel. (030) 28 88 56 73/74 bezogen werden.

Am 25. Mai 2018 ist Stichtag: In der ganzen Europäischen Union gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung. In Deutschland sind sowohl deren Vorgaben, als auch die Vorgaben des BDSG-neu zu beachten. Für Unternehmen bringt das umfangreiche Änderungen im Datenschutz-Managementsystem mit sich. Alle Entscheidungsträger von Unternehmen sollten sich der Auswirkungen bewusst sein und wissen, was diese für ihr Unternehmen bedeuten.

Das Merkblatt unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Vereine, damit diese ihre Organisation und Prozesse an die neue Rechtslage anpassen können. Ein Muster eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie eine Checkliste für die Prüfung des Datenschutzmanagements sind ebenfalls enthalten.

Der Inhalt

- datenschutzrelevante Themen
- die DS-GVO und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Grundsätze der DS-GVO und des BDSG-neu
- Pflichten des Verantwortlichen



- Meldung von Datenpannen
- Verstöße (Bußgeld)
- der Datenschutzbeauftragte (DSB)
- Auftragsverarbeitung
- technisch-organisatorische Maßnahmen
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Sonderfall Videoüberwachung
- Datenschutz-Managementsystem

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik